



über *La 14/3*
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich *f*

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft
und Beschäftigung

M . März 2016

Rückerstattung von Gewerbesteuer

Beschluss-Nr. 0308 vom 11. November 2015, (SV-Nr. 15-F-33-0075)

Hier: Ergänzender Bericht

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 können Unternehmen bestimmte Verluste aus den Jahren 2001 und 2002 nachträglich steuerlich geltend machen. Dies hat in verschiedenen Kommunen zu Rückforderungen inklusive Zinsen in zweistelliger Millionenhöhe geführt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es insgesamt zu Rückforderungen in Höhe von 6 Milliarden Euro kommen könnte. Davon würde rund ein Drittel auf Kommunen entfallen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob auch Wiesbadener Unternehmen Rückforderungen von gezahlter Gewerbesteuer für die Jahre 2001 und 2002 gestellt haben, die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2013 in Verbindung stehen. Außerdem wird gebeten zu berichten, ob und wenn ja in welcher Gesamthöhe Rückforderungen von gezahlter Gewerbesteuer für die Jahre 2001 und 2002 zu erwarten sind.

Berichtstext (des Dezernates VII)

Dezernat VII hatte mit Bericht vom 21. Januar 2016 zugesagt, unaufgefordert dem Ausschuss zu berichten, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben (Kenntnisnahme des Ausschusses vom 24. Februar 2016). Demzufolge wird folgendes berichtet:

Hintergrund der Frage des Ausschusses war folgende Rechtslage:

Bei Unternehmen der Finanzwirtschaft kann es unter bestimmten Umständen dazu kommen, dass ein so genannter negativer Anleger-Aktiengewinn entsteht. Dieser liegt vor, wenn der Saldo aus Dividenden, Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und nicht realisierten Wertsteigerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie den Verlusten aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und nicht realisierten Wertminderungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften negativ ist.

Am 30. Juli 2014 stellte der Bundesfinanzhof fest, dass der so genannte negative Anleger-Aktiengewinn dem Steuerbilanzgewinn nicht länger zugerechnet werden darf. Infolge dessen sinkt der Steuerbilanzgewinn des Unternehmens und die Gewerbesteuer ist teilweise zurückzuzahlen.

Dieses Urteil geht auf einen die Veranlagungszeiträume 2001/02 betreffenden Rechtsstreit zurück, bei dem es um die ertragsteuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen und die entsprechende Auslegung des § 40a Absatz 1 KAGG i.d.F. v. 1. Januar 2001 geht. Nach der Regelung waren bestimmte Gewinne nicht zu versteuern. Strittig war allerdings, ob dies nach der Regelung auch für entsprechende Verluste galt, da diese nicht ausdrücklich in der Regelung genannt waren.

Ende 2003 wurde daher durch eine Gesetzesänderung klargestellt, dass der Anwendungsbereich der Regelung naturgemäß auch für die Verluste gilt. Gleichzeitig sollte eine entsprechende Ergänzung im Gesetzestext aus 2003 klarstellen, dass dies auch für die zurückliegenden Zeiträume der Jahre 2001 und 2002 gilt.

Hierzu haben das Bundesverfassungsgericht (U. v. 17. Dezember 2013, Az. 1 BvL 5/08) und der Bundesfinanzhof (U. v. 25. Juni 2014, Az. I R 33/09 und U. v. 30. Juli 2014, Az. I R 74/12) jedoch entschieden, dass diese Rückwirkung verfassungswidrig war und Verluste aus den Jahren 2001 und 2002 daher ertragsteuerlich berücksichtigungsfähig sind. Somit bestand in den Jahren 2001 und 2002 eine Regelungslücke: Während die betreffenden Gewinne steuerfrei sind, können die gegenläufigen Verluste steuermindernd geltend gemacht werden.

Inzwischen liegen auch die Auskünfte der Finanzämter Wiesbaden I sowie Frankfurt III und V vor.

Außer dem bereits im Bericht vom 23. Januar 2016 genannten Fall (Gewerbesteuerrückzahlung für 2002 von 228.000 Euro mit Folgeänderungen für die Jahre 2003 bis 2005 in Höhe von -358.000 Euro und Erstattungszinsen von 378.000 Euro) ist über folgende Fälle zu berichten:

Fall-Nr.	Veranlagungszeitraum	erstattete			Haushaltsjahr
		GewSt-Erstattung	Zinsen	Summe	
1	2002	186.906 €	121.794 €	308.700 €	2015
	2003	12.124 €	7.139 €	19.263 €	2015
2	2002	437.949 €	306.551 €	744.500 €	2016
Summen		636.979 €	435.484 €	1.072.463 €	

Die genannten Beträge sind in den Gewerbesteuereinnahmen des betreffenden Haushaltsjahres bereits verarbeitet.

Ferner besteht noch bei nachfolgenden Fällen ein Rückzahlungsrisiko. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat diesbezüglich eine interne Dienstanweisung herausgegeben, wonach die Fälle bei den Finanzämtern noch nicht bearbeitet werden sollen. Grund ist eine zurzeit laufende Abstimmung der Landesfinanzbehörden mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) bzgl. eines BMF-Schreibens zu diesen Fällen. Die Gerichtsentscheidungen betrafen nicht explizit Teilwertabschreibungen aufgrund von Kursverlusten. In dem BMF-Schreiben soll dazu Stellung genommen werden.

Fall-Nr.	Veranlagungs- zeitraum	anteiliger GewSt- Messbetrag Wiesbaden	GewSt-Zahlung WI
3	2002	433.019 €	1.970.237 €
	2003	193.119 €	869.037 €
4	2002	471.100 €	2.143.505 €
5	2002	*	685.098 €
Summe			8.099.977 €

* anteiliger Messbetrag geschätzt

In dieser Summe sind Folgewirkungen auf nachfolgende Veranlagungszeiträume und Zinsen (0,5 % pro Monat) noch nicht berücksichtigt.

Diese Folgewirkungen könnten durch Verlustvorträge zu weiteren Minderungen von Gewerbesteuer-Festsetzungen führen.

Jedoch muss auch beachtet werden, dass es in den nachfolgenden Kalenderjahren durch Wertsteigerungen der Anteile, für die die Teilwertabschreibung vorgenommen wurde, zu Gewinnerhöhungen und damit ggf. auch zu Gewerbesteuererhöhungen kommen könnte.

